

AUSHANG

23. Nachtrag zur Satzung der BKK24 vom 01.10.2017

Mit Schreiben vom 05.07.2022 (Aktenzeichen: 213-59420.0-1321/2017) teilte uns das Bundesamt für Soziale Sicherung Bonn bezüglich der Satzung vom 01.10.2017 Folgendes mit:

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 20. Mai 2022 beschlossene 23. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

23. Nachtrag zur Satzung der BKK24 vom 01.10.2017

Artikel I

**§ 11 (Leistungen) Absatz VII (Zusätzliche Leistungen)
Nr. 9 Unterkieferprotrusionsschiene** wird gestrichen

§ 11 Absatz VII Nr. 10 (Retainer) wird § 11 Absatz VII Nr. 9

§ 11 Absatz VII Nr. 11 (Ärztliche Zweitmeinung) wird § 11 Absatz VII Nr. 10

§ 11 Absatz VII Nr. 12 (Ultraschalluntersuchung der Brust) wird § 11 Absatz VII Nr. 11

In **§ 11d Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten (Länger-besser-leben-Bonusprogramm)** werden die Absätze II bis VI wie folgt gefasst

II Der Bonus wird den Versicherten in Form eines Geldbonus gutgeschrieben, wenn für das zurückliegende Kalenderjahr die Voraussetzungen durch Vorlage des BKK24-Bonus-Heftes vollständig nachgewiesen wurden.

Folgende Geldboni werden für die Maßnahmen gewährt:

Maßnahme	Euro
§ 11d Abs. I Nr. 1	10,00 EUR
§ 11d Abs. I Nr. 2	10,00 EUR
§ 11d Abs. I Nr. 3	10,00 EUR
§ 11d Abs. I Nr. 4	10,00 EUR
§ 11d Abs. I Nr. 5	10,00 EUR

III Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die sich gesundheitsbewusst verhalten, haben Anspruch auf einen Bonus gemäß § 65a Abs. 1a SGB V, wenn sie, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind, folgende Voraussetzungen nachweisen:

1. Versicherte nehmen eine qualitätsgesicherte Leistung zur primären Prävention gem. § 20 Abs. 1 SGB V in Anspruch.

2. Versicherte nehmen Bewegungsangebote in einem Sportverein, welcher in der Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung e.V. Mitglied ist, qualitätsgesichertem Fitnessstudio, freie Betriebssportgemeinschaft in der Freizeit wahr, sind Teilnehmer am Hochschulsport, haben ein Leistungsabzeichen des Deutschen Schwimmverbandes bzw. der DLRG oder das Sportabzeichen erworben.
 3. Die Gesundheitswerte der Versicherten bei Blutdruck, Blutzucker, Body Mass Index oder Cholesterin befinden sich im Normbereich.
 4. Versicherte sind seit mind. 6 Monaten Nichtraucher.
- IV Versicherte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die sich gesundheitsbewusst verhalten, haben Anspruch auf einen Bonus gemäß § 65a Abs. 1a SGB V, wenn sie, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind, folgende Voraussetzungen nachweisen:
1. Versicherte nehmen eine qualitätsgesicherte Leistung zur primären Prävention gem. § 20 Abs. 1 SGB V in Anspruch.
 2. Versicherte nehmen Bewegungsangebote in einem Sportverein, welcher in der Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung e.V. Mitglied ist, qualitätsgesichertem Fitnessstudio, freie Betriebssportgemeinschaft in der Freizeit wahr, sind Teilnehmer am Hochschulsport, Eltern-Kind-Turnen, Baby-Schwimmen, Schwimm-Kurs, haben ein Leistungsabzeichen des Deutschen Schwimmverbandes bzw. der DLRG oder das Sportabzeichen erworben.
 3. Die Gesundheitswerte der Versicherten bei Body Mass Index, Perzentile oder Körperfett befinden sich im Normbereich.
- V 1. Voraussetzung für den Erhalt eines Bonus nach Absatz III Nr. 1 und Abs. IV Nr. 1 ist, dass eine Maßnahme innerhalb eines Jahres wiederholt oder mindestens zwei verschiedene Maßnahmen innerhalb eines Jahres in Anspruch genommen wurden.
- Es wird den Versicherten ein Geldbonus in Höhe von 10,00 EUR für die Maßnahme gewährt.
2. Wenn die unter Absatz III Nr. 2, 3 und 4 genannten Voraussetzungen alle innerhalb eines Kalenderjahres nachgewiesen werden, wird den Versicherten der „Länger besser leben.“-Bonus in Höhe von 100,00 EUR gutgeschrieben.
 3. Wenn die unter Absatz IV Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen alle innerhalb eines Kalenderjahres nachgewiesen werden, wird den Versicherten der „Länger besser leben.“-Bonus in Höhe von 50,00 EUR gutgeschrieben.
- VI Die Erfüllung der Voraussetzungen wird vom Arzt/ von der Ärztin bzw. den Anbietern der Leistung auf dem BKK24-Bonus-Heft quittiert.

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Der Satzungsnachtrag wurde am 20.05.2022 vom Verwaltungsrat beschlossen.

Stephan Seiffert
- Vorsitzender des Verwaltungsrates -